

Informationsvorlage 01/2022/0138

| | |
|------------------------------|------------|
| Amt / Fachbereich | Datum |
| Referat für Stadtentwicklung | 01.08.2022 |

| Beratungsfolge | voraussichtlicher Sitzungstermin | TOP | Status |
|--|----------------------------------|-----|----------|
| Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung | 31.08.2022 | | Ö |

| |
|--|
| Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche |
| Umweltbüro |

Solarenergieausbau; hier: Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Bis 2040 will das Land Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken. Bereits bis 2030 ist eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 55 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (§ 3 Nr. 1 und 3 NKlimaG). Dieses Ziel kann auch durch den Ausbau der solaren Stromerzeugung erreicht werden. Neben der Windkraft ist die Solarenergie eine nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang zur Verfügung steht und damit zeitnah den Verzicht von fossilen Energieträgern ermöglicht.

Im Jahr 2019 wurden mit niedersächsischen PV-Anlagen 3,41 Milliarden kWh Strom erzeugt. Damit entfielen in diesem Jahr ca. 3,8 Prozent der Bruttostromerzeugung in Niedersachsen auf Solaranlagen. Die Bedeutung der Solarenergienutzung nahm und nimmt weiter zu. Für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ist in Niedersachsen ein weiterer, kontinuierlicher Ausbau von PV-Anlagen vorgesehen. Nach Einschätzungen des niedersächsischen Umweltministeriums soll die in Niedersachsen installierte Solarstrom-Leistung bis 2040 von derzeit 5,1 GW auf 65 GW zunehmen (NST 2022: 4).

Derzeit sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung auf Freiflächen installiert. Hierfür werden derzeit rund 2031 ha Fläche genutzt (INSIDE 2020: 108). Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von 20.500 ha benötigt.

Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlagen Gesmold ergab sich die grundsätzliche Fragestellung, auf welchen Flächen innerhalb der Stadt Melle noch vergleichbare Anlagen entstehen können.

Hinsichtlich der Genehmigungslage wird im Grundsatz zwischen zwei Arten von PV-Anlagen differenziert. Dabei wird zum einen zwischen PV-Anlagen auf Freiflächen und zum anderen auf bzw. an Gebäuden unterschieden.

PV-Anlagen auf Freiflächen

Für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ist nach derzeitiger Rechtslage ein Bauleitverfahren erforderlich, sodass der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Damit kann die Stadt im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden, auf welchen Flächen sie neue Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen möchte.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Stadt an die Ziele der Raumordnung gebunden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zeichnerisch und textlich definiert sind. Der Landkreis Osnabrück hat energierelevante Belange im Rahmen der Teilfortschreibung Energie 2013 geregelt und hier auch Ziele der Raumordnung für Photovoltaikanlagen geregelt. U.a ist folgendes Ziel festgelegt:

Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Demnach steht eine Vielzahl der Flächen aufgrund übergeordneter Ziele der Raumordnung nicht für klassische Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung.

Eine Besonderheit stellen die Agri-PV-Anlagen dar. Diese großflächigen PV-Anlagen können unter Umständen auch auf landwirtschaftlich ausgewiesenen Flächen installiert werden, sofern die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird und weiter betrieben werden kann.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauleitplanung fachgesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten. Beispielhaft zu erwähnen ist hier die 40 Meter breite Anbauverbotszone entlang von Bundesautobahnen (§ 9 FStrG).

Neben den baurechtlichen Rahmenbedingungen sind weitere Belange förderrechtlicher Art zu berücksichtigen. Hier ist u.a. der 200 m Korridor aus dem EEG 2021 zu nennen.

PV-Anlagen auf Gebäuden

PV-Anlagen auf Gebäuden sind planungsrechtlich sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich zunächst zulässig. In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden.

In der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung wird in § 32a eine Solarpflicht für neue Nicht-Wohngebäude sowie die Vorbereitung für den Einsatz von PV-Anlagen auf neuen Wohngebäuden ab 2023 geregelt.

Demnach müssen auf allen Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden und eine Dachfläche größer als 75m² aufweisen und nach dem 31.12.2022 ein Bauantrag, ein Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Mitteilung nach § 62 einreichen, eine PV-Anlage auf mindestens 50 % der Dachflächen installiert werden.

Für alle anderen Gebäude besteht zukünftig eine Vorsorgepflicht, d.h. die Gebäude müssen für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern vorbereitet sein. Dazu gehören ein stabiles Tragwerk, Leitungskorridore und Flächen für die technische Ausrüstung für eine spätere Solarenergienutzung, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen.

Ausnahmen werden bei öffentlich-rechtlichen Pflichten akzeptiert. Dazu gehören Fragen des Denkmalschutzes oder wenn die Errichtung wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder die technischen Voraussetzungen die Errichtung nicht möglich machen.

| | |
|--|--|
| Strategisches Ziel | Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen. |
| Handlungsschwerpunkt(e) | HSP 4.1: Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln. |
| Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i> | Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen |
| Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i> | Aufstellung von Bebauungsplänen |
| Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i> | Personalkosten |